



Präs/2b-1 - Bau Facility

ADir Sonja Mallat
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at

+43 1 525 25 77712

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:

700.001/0042-Präs2b/2020

Wien, 13. März 2020

An alle Betreiber von Schulbuffets
im Bereich der Bildungsdirektion für Wien

Schulschließungen wegen Coronavirus Freistellung von der Betriebspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner!

Wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, bedarf es weiterer Maßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen. Entgegen den Meldungen in manchen Medien werden die Schulen nicht geschlossen, es wird jedoch der reguläre Unterricht ausgesetzt.

Das bedeutet:

Vom 16. März 2020 bis inkl. 3. April 2020 (4. April 2020 – Beginn der Osterferien) wird kein regulärer Unterricht stattfinden. Der Schulbetrieb soll nach den Osterferien, am 15. April 2020 wiederaufgenommen werden. Das bedeutet, dass die SchülerInnen, für die es keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause gibt, im Zeitraum 16.3.2020 bis 3.4.2020 die Schule besuchen können.

Die BdW setzt hiermit für den Zeitraum 16. März 2020 bis inkl. 3. April 2020 Ihre Betriebspflicht aus.

Das bedeutet, dass es Ihre Entscheidung ist, ob die Kantine geöffnet wird. Im Einzelfall und an den verschiedenen Schulen wird die Anwesenheit der LehrerInnen und SchülerInnen unterschiedlich hoch sein. Da sich die Pacht durch den Umsatz errechnet, erfolgt dazu keine Änderung.

Für viele Betriebe stellt sich nun die Frage, ob es einen Entschädigungsanspruch für ihr Unternehmen besteht, da ja der Unterricht durch das BMBWF behördlich ausgesetzt wurde. Das Epidemiegesetz legt fest, welche Krankheiten in Österreich anzeigepflichtig sind und schafft auch die Grundlage für zu erstattenden Kostenersatz im Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen.

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich nicht um eine Schließung der Schulen nach dem Epidemiegesetz § 20. Wir empfehlen deshalb eine genaue Dokumentation zum Nachweis, dass Sie für einen bestimmten, konkreten Auftrag/Dienstleistungsvertrag gearbeitet haben und wie sich die Situation verändert hat (tägliche Umsatzzahlen). Die Entscheidung, ob Entschädigungsanspruch durch den Bund besteht, trifft die Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien ist das die Magistratsabteilung MA 40.

Der Entschädigungsanspruch muss innerhalb von sechs Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Gespräche auf Regierungsebene sind derzeit im Laufen.

Für den Bildungsdirektor:
HR Ing. Martin Kapoun
Leiter des Referats Präs/2b - Infrastruktur

Elektronisch gefertigt